

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 24

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genau der vorjährigen, wobei sich auch bei diesem Artikel eine Wertverminderung feststellen läßt. In den ersten neun Monaten wurden ausgeführt 29,200 kg im Wert von 1,517,100 Franken, gegen 27,800 kg im Wert von 1,579,400 Franken im entsprechenden Zeitraum 1912.

Im dritten Quartal dieses Jahres sind seidene und halbseidene Bänder für 10,985,100 Franken ausgeführt worden, d. h. auf einige Tausend Franken nah gleich viel, wie im dritten Quartal 1912. Auch die Gesamtausfuhrziffer vom 1. Januar bis Ende September weist, dem Vorjahr gegenüber, keinen nennenswerten Unterschied auf, während der Absatz nach den einzelnen Ländern sich von einem Jahr zum andern ganz verschieden entwickelt hat; so hat England Band nur für 19 Mill. Franken aufgenommen, gegen 20,6 in den neun ersten Monaten 1912, Kanada nur für 2,8 gegen 3,2 Mill. Franken; dafür ist die Ausfuhr nach Frankreich von 1,5 auf 2,3 Mill. Franken gestiegen und nach den Vereinigten Staaten von 1,3 auf 2,3 Mill. Franken. Die Gesamtausfuhr stellte sich im übrigen in den ersten drei Quartalen wie folgt:

1913	kg 533,500	im Wert von Fr. 32,231,900
1912	" 532,400	" " " 32,933,600
1911	" 511,300	" " " 30,827,800

Die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch ist mit 3,873,400 Franken etwas größer als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres; auch bei diesem Artikel ist eine Entwicklung des Umsatzes mit den Vereinigten Staaten zu verzeichnen.

Das Geschäft in Näh- und Stickseiden weist, soweit die Ausfuhr in Frage kommt, etwas ungünstigere Verhältnisse auf als im Vorjahr. Rohe und gefärbte Ware wurde im Betrage von 36,400 kg und im Wert von 1,040,000 Franken im Auslande abgesetzt, gegen 42,000 kg und 1,250,000 Franken in den ersten neun Monaten 1912. Die Ausfuhr von Nähseiden in Aufmachung für den Detailverkauf steht mit 1,222,200 Franken um ungefähr 150,000 Franken hinter der entsprechenden Ziffer des Vorjahres zurück.

Die Ausfuhr von Kunstseide, in der Hauptsache Viscose-seide, ist in beständiger Zunahme begriffen. Sie erreichte in den drei ersten Quartalen dieses Jahres den Betrag von 307,400 kg im Wert von 3,777,300 Franken, gegen 287,300 kg im Wert von 3,574,000 Franken letztes Jahr. Insbesondere der Export nach den Vereinigten Staaten ist stark gewachsen.

Einfuhr:

Die sehr bedeutende Einfuhr ausländischer Seidenwaren hat, hauptsächlich durch die Milderung begünstigt, ihre Stellung in vollem Maße behauptet.

Einfuhr von seidener und halbseidener Stückware in den ersten drei Quartalen:

1913	kg 180,200	im Wert von Fr. 8,460,400
1912	" 188,100	" " " 8,147,500
1911	" 168,000	" " " 7,647,700

An der Versorgung der Schweiz mit ausländischen Seidenweben waren Frankreich mit 4,4, Deutschland mit 2,7, England und Italien mit je 0,4 Millionen Fr. beteiligt. Die Mehrausfuhr entfällt auf Frankreich.

Die Einfuhr von Cachenez, Tüchern usw. entspricht mit 326,500 Fr. annähernd der Ziffer des letzten Jahres.

Die Einfuhr von Seidenband stellte sich auf:

1913	kg 48,400	im Wert von Fr. 1,861,000
1912	" 46,300	" " " 1,763,300
1911	" 47,400	" " " 1,843,600

Auf französische Ware entfällt 1,2 Millionen Fr., auf deutsche 0,6 Millionen Fr.

Auch die Einfuhr von Näh- und Stickseiden ist, soweit es sich um rohe und gefärbte Garne handelt, mit 26,000 kg im Wert von 657,500 Fr. größer als im Vorjahr, während bei der Detailware, die an sich unbedeutende Einfuhr von 123,700 Fr. etwas geringer ist als in den drei ersten Quartalen 1912.

Die Einfuhr von Kunstseide weist mit 197,400 kg im Wert von 1,478,000 Fr., gegen 109,100 kg und 875,700 Fr., im Vorjahr wiederum eine ganz beträchtliche Zunahme auf, die in der Hauptsache auf Mehrbezüge aus Österreich-Ungarn, Deutschland und

England zurückzuführen ist. Der Umstand, daß der statistische Einfuhrwert von Fr. 7.50 per kg, um fast 5 Fr. niedriger ist als der Ausfuhrwert hängt zum großen Teil damit zusammen, daß auch Abfälle von Kunstseide in bedeutenden Mengen zur Einfuhr gelangen

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Ver. Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende November:

	1913	1912
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 5,375,035	Fr. 4,381,280
Seidene und halbseidene Bänder	" 4,266,173	" 1,833,990
Beuteltuch	" 1,305,463	" 1,157,147
Floretseide	" 5,959,439	" 5,724,683
Kunstseide	" 564,289	" 458,186
Baumwollgarne	" 1,624,428	" 1,094,819
Baumwoll- und Wollgewebe	" 1,887,120	" 1,533,821
Strickwaren	" 1,487,016	" 1,621,561
Stickereien	" 50,079,886	" 57,101,351

Die Ausfuhr von seidenen Stoffen und Bändern ist immer noch im Aufstieg begriffen. So stellte sich im Monat November der Export von seidenen und halbseidenen Geweben auf Fr. 582,700, gegen Fr. 292,300 im Monat November 1912 und der Export von Band auf Fr. 615,700, gegen Fr. 172,800.



Sozialpolitisches.



Revision des Eidgenössischen Fabrikgesetzes. Die Revisionsarbeit ist zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt, indem der Nationalrat den Entwurf, bei stark gelichteten Reihen, einstimmig dem Ständerate zur Behandlung überwiesen hat.

Über den Verlauf der Revision sind die Leser der „Mitteilungen“ jeweilen auf dem laufenden gehalten worden. In der letzten, dem Fabrikgesetz gewidmeten Parlaments-Woche, in der auch die an die Kommission des Nationalrates zurückgewiesenen Artikel zur endgültigen Bereinigung gelangten, sind noch eine Reihe anderer wichtiger Beschlüsse gefaßt worden, die zum Teil vom sogen. Verständigungsentwurf abweichen.

Was den viel umstrittenen Art. 20 anbelangt, der das Recht auf die Koalitionsfreiheit gewährleisten sollte, so ist der Rat mit großer Mehrheit dem Verständigungsentwurf und seiner Kommission gefolgt, welche die Aufnahme einer das Vereinsrecht ausdrücklich schützenden Bestimmung in das Fabrikgesetz ablehnte. Es wurde dafür der Wunsch ausgesprochen, daß eine Vorschrift dieser Art in das künftige eidgenössische Strafgesetzbuch aufgenommen werden möchte, wobei eine solche Bestimmung sich ebenso sehr gegen Beeinträchtigungsversuche der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer richten müssen. In anderen, wichtigen Punkten hat der Rat den Boden der „Verständigung“ verlassen, so zunächst bei der Frage der Arbeitszeit. Der Verständigungsentwurf und die Kommission des Nationalrates hatten vorgesehen, daß Fabriken, die den freien Samstagnachmittag eingeführt haben, erst nach einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Zehnstundentag übergehen sollten. Der Rat hat diese Frist auf sieben Jahre herabgesetzt, nachdem die Kommission nachträglich selbst einen dahinzielenden Antrag gestellt hatte. Etablissements, die schon den freien Samstagnachmittag eingeführt haben, werden somit voraussichtlich im Jahre 1921 von Gesetzes wegen die 55 stündige Arbeitswoche einführen müssen. In diesem Zusammenhange ist ferner zu erwähnen, daß der Art. 61, der den ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen das Recht einräumt, die Arbeit an Samstagnachmittagen auf Wunsch zu verlassen, schon fünf Jahre (und nicht zehn Jahre, laut Verständigungsentwurf) nach Inkrafttreten des Gesetzes Geltung erhalten soll. Für die Fabriken, die hauptsächlich weibliche Arbeiter beschäftigen, bedeutet dieser Beschluß mehr oder weniger die zwangsweise Einführung des freien Samstagnachmittages in verhältnismäßig kurzer Zeit.

Der Rat hat noch zwei andere Beschlüsse von großer Tragweite gefaßt die, in Abweichung vom Verständigungsentwurf, ebenfalls die Fürsorge für weibliche Arbeiter zum Gegenstand haben. Zunächst wurde Art. 62 in dem Sinne abgeändert, daß die Karenzzeit für Wöchnerinnen von sechs auf acht Wochen erhöht wurde. Ob wirklich allen Frauen damit gedient ist, daß sie „nach ihrer

Niederkunft während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen“, bleibe dahingestellt. Die neue Bestimmung schafft jedenfalls einen Widerspruch zu Art. 14 des Kranken- und Unfallgesetzes, der den Krankenkassen vorschreibt, den Wöchnerinnen während sechs Wochen die vorgesehenen Leistungen zu gewähren. Von erheblicher größerer Bedeutung ist der zweite Beschluß, der ebenfalls der Initiative der dem Nationalrat angehörenden Ärzte zuzuschreiben ist. Art. 63 lautet, daß Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden dürfen. Der Rat hat nunmehr einem Antrag zugestimmt, wonach Mädchen erst nach dem zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr in die Fabrik eintreten dürfen und in einer zweiten Abstimmung, entgegen dem Vorschlag seiner Kommission, mit allerdings kleiner Mehrheit an diesem Beschluß festgehalten. Sollte diese Bestimmung Gesetz werden, so würde dies nicht nur für die Industrie eine außerordentliche Erschwerung der Arbeiterbeschaffung bedeuten, sondern es würde auch Tausenden von jugendlichen Arbeiterinnen die Verdienstmöglichkeit während eines ganzen Jahres benommen; es ist bezeichnend, daß die Arbeitervertreter und die Arbeiterpresse selbst dieser Neuerung mit geteilter Meinung gegenüberstehen.

Der Gesetzesentwurf wird im nächsten Jahre vom Ständerat behandelt werden, dessen Kommission im Februar 1914 in Basel zusammentritt.

Betriebseinschränkung in der italienischen Seidenspinnerei. Die ungünstige Lage des Rohseidenmarktes und insbesondere die ungenügenden Coonsvorräte, in Verbindung mit außerordentlich hohen Coonspreisen, haben zu einer eingreifenden Betriebseinschränkung in der italienischen Seidenspinnerei geführt. Der Industrielle G. Dubini hat über die Verhältnisse eine Enquête veranstaltet, aus der sich ergibt, daß von den 58,000 italienischen Spinnbassinen zurzeit 10,072 oder 17 Prozent stillstehen und 5274 oder 9 Prozent mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten. Dubini schätzt den Produktionsausfall bisher auf rund 260,000 kg und er setzt voraus, daß infolge der immer mehr um sich greifenden Reduktion, diese Ziffer auf 500,000 kg gebracht werden wird. Der Gesamtertrag der italienischen Seidenernte für die laufende Kampagne 1913/14 wurde auf 3,4 Millionen kg geschätzt.

Bedeutende Betriebseinschränkungen sind zurzeit auch in der französischen und namentlich in der japanischen Seidenspinnerei an der Tagesordnung.

Generalstreik in der italienischen Seidenindustrie. Der Generalstreik in den Seidenwebereien, Färbereien und Appreturanstalten von Como ist nach sechstägiger Dauer abgebrochen worden, anscheinend ohne daß die eine oder andere Partei sich einen tatsächlichen Erfolg zusprechen kann. Die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in den Appreturen, deren Scheitern die Veranlassung zu der allgemeinen Arbeitsniederlegung gewesen war, sollen wieder aufgenommen werden und sich insbesondere auf die Aufstellung und die Einhaltung eines Tarifvertrages beziehen.



Konventionen



Zusammenschluß der deutschen Baumwollspinner-Verbände. In einer in Frankfurt a. M. abgehaltenen Konferenz haben sich die Verbände, welche die deutsche Baumwollspinnerei vertreten, zu einer engeren Organisation behufs Wahrnehmung der Interessen der deutschen Baumwollspinnerei zusammengeschlossen. Als gemeinschaftliches, beratendes und ausführendes Organ haben sie einen „Arbeitsausschuß der deutschen Baumwollspinnerverbände“ eingesetzt und für dessen Zusammensetzung und Tätigkeit Satzungen aufgestellt. An dieser Organisation sind der Verband Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner M.-Gladbach, die Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer J. P. Chemnitz, das Elsaß-Lothringische Industrielle Syndikat Mülhausen und der Verein Süddeutscher Baumwoll-Industrieller Augsburg beteiligt. Als geschäftsführender Verein ist auf die Dauer von drei Jahren der süddeutsche Verein bestellt worden. Die den Verbänden angehörenden Unternehmungen repräsentieren nahezu 10 Millionen

auf Baumwolle laufende Spindeln. Die Beratung der Garnzollfrage für die Revision des deutschen Zolllarfs, und für die Erneuerung der deutschen Handelsverträge wird eine der ersten und wichtigsten Aufgaben sein, an welche die neue Gesamtvertretung der deutschen Baumwollspinnerei-Industrie herantreten wird.

Verband deutscher Leinenindustrieller. Die vom „Verbande Deutscher Leinenindustrieller in Bielefeld angestrebte Vereinigung aller Verbände der Leinenindustrie zu einem allgemeinen Verband hat sich vorläufig als undurchführbar erwiesen. Dagegen macht die Vereinigung der einzelnen Branchen Fortschritte; eine Versammlung der Leinenwebereien beschloß einen besonderen Webereiverband innerhalb des Verbandes Deutscher Leinenindustrieller zu gründen.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Wangen (Schwyz). Die mechanische Seidenstoffweberei von Bachmann & Sohn daselbst wird vergrößert.

— Truns (Graubünden). Die kürzlich hier abgebrannte Tuchfabrik wird wieder aufgebaut.

— Brugg (Aargau). Die Seidenstoffweberei H. Starkenmann & Co. in hier hat den Konkurs angemeldet.

Österreich-Ungarn. Die Baumwollweberei Gebr. Hamacek in Semil (Böhmen) hat die Zahlungen eingestellt. Die Passiven betragen 500,000 Kronen. Die Zahlungsstockung ist durch Kreditentziehung und die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Semiler Industriebezirke hervorgerufen.

Frankreich. Die große Strumpfwarenfabrik Amos & Cie. in Neuville-lès Raon, bei Raon l'Étape, Departement Vosges, ist in der Nacht zum 4. Dezember vollkommen durch Feuer zerstört worden. Der Brand wird auf Selbstentzündung zurückgeführt. Der Schaden wird auf ungefähr 3 Millionen Franken geschätzt. Die Fabrik beschäftigte zirka 1100 Arbeiter in ihren verschiedenen Abteilungen: Wäscherei, Karbonisieranstalt, Knustwollfabrik, Spinnerei, Weberei und Wirkerei.

Rußland. Die Firma J. M. P. J. & F. Simin in Moskau hat ihre Zahlungen eingestellt. Die Passiven betragen über 8 Millionen Franken. Die Firma besitzt in Orechow-Suew eine Baumwollwarenfabrik. Sie zählt zu den ältesten Unternehmungen Rußlands, sie wurde im Jahre 1846 gegründet.



Mode- und Marktberichte



Baumwolle.

G. Amerikanische Baumwolle. Die unter Besprechung befindliche Berichtsperiode brachte uns zwei interessante offizielle Berichte aus Washington. Einmal erschien der Entkörnungsbericht, welcher das bis zum 1. Dezember a. c. entkörnte Quantum Baumwolle mit 12,081,000 Ballen angab, dann überraschte uns die etwas niedrig gehaltene Schätzung der Total-Ernte der gegenwärtigen Saison mit 13,677,000 Ballen; diese letztere Schätzung bewirkte einen festeren Ton, der jedoch bald wieder abgeschwächt wurde durch schlechte Geschäftsberichte.

Wir geben nachfolgend zwei Zusammenstellungen, welche obige Berichte vergleichen lassen mit gleichen Angaben der letzten paar Jahre, denn nur so werden diese statistischen Mitteilungen etwas zu sagen haben.

Census Ginner-Berichte.

Datum	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14
Sept. 1.	378,000	356,000	771,000	729,526	794,000
„ 25.	2,562,000	2,302,000	3,663,000	3,015,000	3,297,000
Okt. 18.	5,525,000	5,410,000	7,740,000	6,838,000	6,956,000
Nov. 1.	7,012,000	7,338,000	9,968,000	8,849,000	8,835,000
Nov. 14.	8,109,000	8,764,000	11,269,000	10,291,000	10,434,000
Dez. 1.	8,878,000	10,139,000	12,814,000	11,846,000	12,081,000
Dez. 13.	9,362,000	10,698,000	13,759,000	12,424,000	—
Jan. 1.	9,646,000	11,087,000	14,332,000	12,919,000	—
Jan. 16.	9,792,000	11,254,000	14,510,000	13,091,000	—
Endgültiger Ginner-Bericht	10,363,000	11,941,000	16,050,000	14,076,000	—